Stadtgemeinde
Reutte

Verordnung
über das Taubenfütterungsverbot

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Reutte hat mit Beschluss vom 26.06.2025 gemäß § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 104/2023, zur Abwehr unmittelbar zu erwartender bzw. zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störende Missstände für den Ortsteil Archbach von Reutte nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für den Ortsteil Archbach der Stadtgemeinde Reutte, nach der planlichen Darstellung in der Anlage 1 dieser Verordnung.

§ 2
Taubenfütterungsverbot

Das Füttern von wildlebenden Tauben und das Auslegen von Futter für diese ist verboten.

§ 3
Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen dieser ortspolizeilichen Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu Euro 2.000,00 zu bestrafen.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
(2) Die Verordnung über das Verbot des Taubenfütterns vom 09.11.2000 wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Reutte, am 27.06.2025

Für den Gemeinderat
Mag. (FH) Mag. Günter Salchner
Bürgermeister

STADTGEMEINDE REUTTE
AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde von Mag. (FH) Mag. Günter Salchner
elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Datum: 27.06.2025
Prüfung unter: www.reutte.at/amtssignatur

Angeschlagen am: 27.06.2025
Abzunehmen am: 17.07.2025
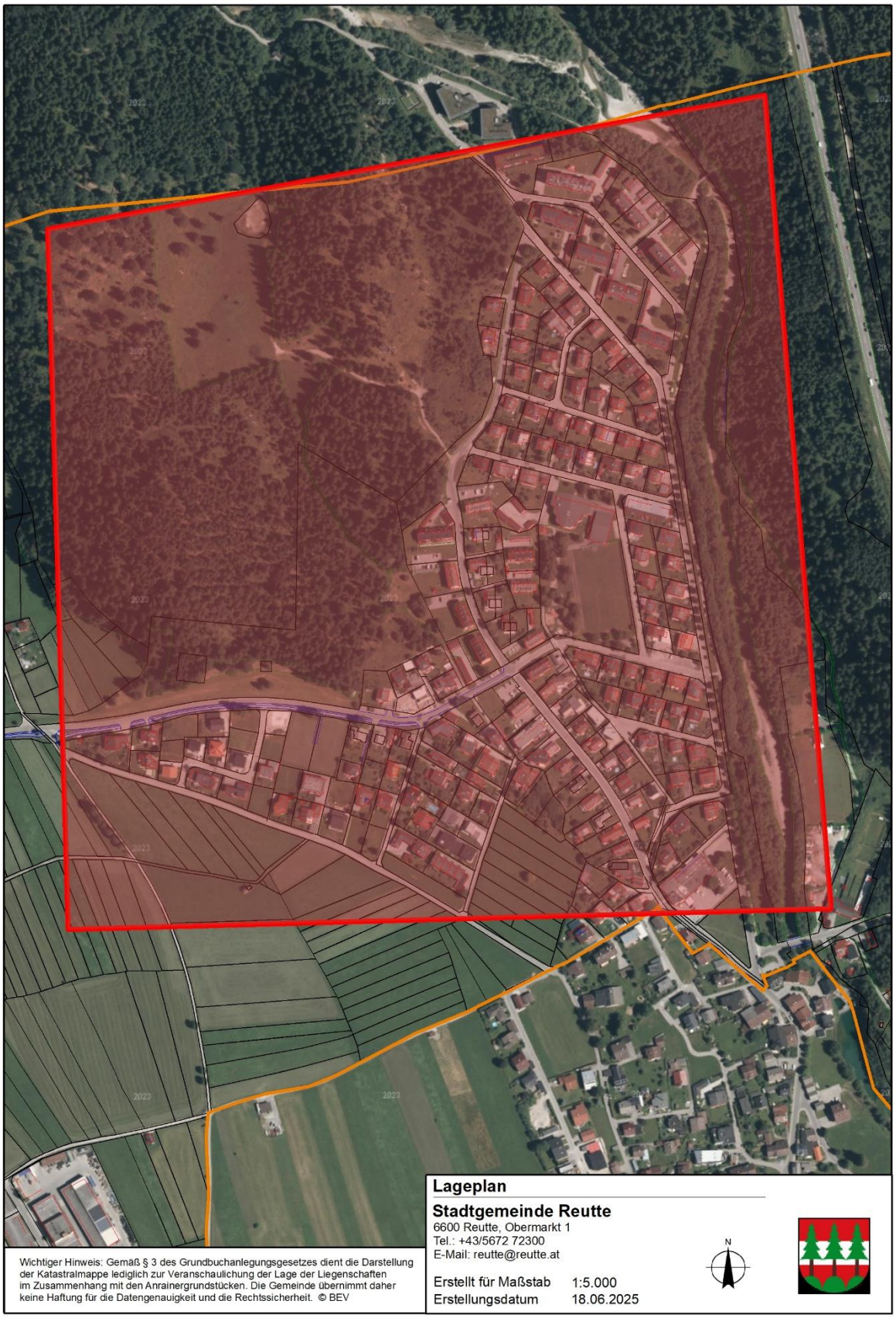
Anlage 1 Geltungsbereich Taubenfütterungsverbotsverordnung